

**Geschäftsordnung
des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen
(§ 63 Abs. 3 BRAO)**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen hat sich durch Beschlüsse vom 22.10.2009, 16.07.2020 und 21.12.2020 aufgrund § 63 Abs. 3 BRAO folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

- (1) Nach Abschluss einer Wahlperiode und erfolgter Wahl (§ 68 BRAO) beruft das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorstand ein. Der Vorstand wählt für die kommende Wahlperiode aus seinen Mitgliedern den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied darf mitstimmen. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 2

- (1) Der Präsident bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzungen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich bei ihm beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (2) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung seine Vertreter entsprechend Abs. 6 und bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten von Rechtsanwälten, die in beruflicher Zusammenarbeit mit dem Mitglied stehen, nicht mitstimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Abschrift des Protokolls ist vom Schriftführer jedem Vorstandsmitglied auszufolgen.
- (5) Außerhalb einer Vorstandssitzung kann der Vorstand im Umlaufverfahren entscheiden.
- (6) Der Präsident vertritt den Vorstand nach außen. Ist der Präsident verhindert, vertreten ihn die Vizepräsidenten nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Sind auch diese verhindert, folgen der Schriftführer, der Schatzmeister und, wenn auch diese verhindert sind, alle übrigen Vorstandsmitglieder nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ermächtigen, die Rechtsanwaltskammer bei Sitzungen der Bundesrechtsanwaltskammer oder anderen Sitzungen zu vertreten und für die Kammer abzustimmen.

§ 3

Schriftführer und Schatzmeister üben ihre Tätigkeit entsprechend den Regeln der §§ 82, 83 BRAO aus.

§ 4

- (1) Der Geschäftsführer führt das Büro der Rechtsanwaltskammer.
- (2) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand in allen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben und bei der Förderung der Belange der Kammer und der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Er ist insbesondere Ansprechpartner in allen berufsrechtlichen Fragen und in Fragen der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum/zur Rechtsfachwirt(in).
- (3) Die Zuteilung der Referate bestimmt grundsätzlich der Präsident, zwecks Vereinfachung überlässt der Präsident bis auf Widerruf die Zuteilung an die Referenten dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat die anfallenden Angelegenheiten gleichmäßig auf alle Referenten zu verteilen. Er hat eine Liste über die ausgehenden Referate zu führen.
- (4) Auf den Vorsitzenden der Zulassungs- und Gutachterabteilung, bei dessen Verhinderung auf dessen Stellvertreter, werden übertragen:
 - Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stehen;
 - Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung eines Vertreters stehen;
 - Entscheidungen zur Gestattung auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung.

§ 5

- (1) Die bestellten Referenten haben die ihnen übertragenen Angelegenheiten ungesäumt zu bearbeiten und die Entscheidungen so vorzubereiten, dass in kürzester Zeit über die Angelegenheit entschieden werden kann. Sie vermerken in ihrer Korrespondenz, dass sie zum Referenten bestellt sind und der Schriftwechsel zunächst mit ihnen zu führen ist.
- (2) Die Referenten haben die beteiligten Personen – einschließlich der Kammermitglieder – anzuhören, grundsätzlich schriftlich, falls gewünscht in Ausnahmefällen mündlich.
- (3) Wenn eine Abgabe an das Anwaltsgericht über den Generalstaatsanwalt in Frage kommt und dem Vorstand vorgeschlagen werden soll, ist darauf hinzuweisen und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

- (1) Es werden eine Beschwerdeabteilung, eine Zulassungs- und Gutachterabteilung und eine Geldwäscheabteilung gebildet. Die Mitglieder der Abteilungen wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Die Abteilungen sind ermächtigt, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

Sie besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Anstelle der Abteilungen entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält, oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender dies beantragen. Fragen von allgemeiner berufrechtlicher oder sonstiger Bedeutung und Anfragen anderer Rechtsanwaltskammern und Behörden, die nicht einen Einzelfall betreffen, sind im Gesamtvorstand zu beraten und zu entscheiden. Die Zuweisung der Referate erfolgt entsprechend § 4, wobei der Abteilungsvorsitzende an die Stelle des Präsidenten tritt. Bestehen Zweifel über die Zuweisung von Referaten an eine Abteilung, erfolgt die Zuteilung der Referate durch den Geschäftsführer nach Rücksprache mit dem Präsidenten.

- (2) Die Beschwerdeabteilung und die Zulassungs- und Gutachterabteilung bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes, wobei sämtliche vier Landgerichtsbezirke repräsentiert sein sollen. Die Geldwäscheabteilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstands. Vorstandsmitglieder können in mehreren Abteilungen tätig sein.
- (3) Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorsitzenden. Die Abteilungen können im Umlaufverfahren entscheiden.
- (4) Der Beschwerdeabteilung werden zugewiesen:
 - alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Amtsermittlungen gegen Rechtsanwälte, die Vorwürfe zu Verstößen gegen berufrechtliche Pflichten i.S. der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte beinhalten (einschließlich Entscheidungen nach §§ 74 und 120 a BRAO), soweit diese nicht der Zulassungs- und Gutachterabteilung zugewiesen sind;
 - die Beantwortung berufrechtlicher Anfragen außer Anfragen, die der Zulassungs- und Gutachterabteilung zugewiesen sind;
- (5) Der Zulassungs- und Gutachterabteilung werden zugewiesen:
 - Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften und der Rücknahme oder dem Widerruf dieser Zulassungen stehen (§§ 4 bis 17, 59 c bis 59 m BRAO), soweit sie nicht nach § 4 dieser Geschäftsordnung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter getroffen werden;
 - Entscheidungen über die Befreiung von der Kanzleipflicht und deren Widerruf (§§ 29 und 29 a BRAO);
 - Entscheidungen zur Zulässigkeit von Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften und deren Bekanntgabe nach außen;
 - Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Anwälten aus anderen Staaten und Rechtsbeiständen in die Rechtsanwaltskammer und der Rücknahme, dem Widerruf und der Aufhebung dieser Aufnahmen stehen (§§ 206, 207, 209 BRAO);
 - Entscheidungen über die Niederlassung und Zulassung von Rechtsanwälten nach dem EuRAG;
 - Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung und Abberufung eines Vertreters und Abwicklers stehen, einschließlich der Festsetzung der Vergütung (§§ 47, 53, 55, 161 BRAO), soweit sie nicht nach § 4 dieser Geschäftsordnung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter getroffen werden;

- die Gestattung der Selbstausübung des Berufes gem. § 47 Abs. 1 S. 2 BRAO;
 - Entscheidungen zu Anträgen auf Führung, Rücknahme und Widerruf einer Fachanwaltsbezeichnung und die Beantwortung von Anfragen in diesem Zusammenhang, soweit sie nicht nach § 4 dieser Geschäftsordnung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter getroffen werden;
 - Entscheidungen nach § 23 Abs. 3 FAO;
 - die Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Behörden, von außergerichtlichen Schiedsgutachten in Gebührenfragen (§ 14 Abs. 2 RVG, § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO);
 - die Beantwortung gebührenrechtlicher Anfragen;
 - Stellungnahmen zu Existenzgründungsdarlehen;
 - die Verfolgung unerlaubter Rechtsbesorgung;
 - Entscheidungen über Anträge nach der Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungen und Sterbegeldern und über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung des Kammerbeitrages nach § 4 der Beitragsordnung;
 - Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen Rechtsanwälte, soweit die Zwangsvollstreckung nicht auf Entscheidungen des Vorstandes oder der Beschwerdeabteilung beruhen;
 - Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und nach dem Berufsbildungsgesetz dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind;
 - die Wiederbestellung der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse.
- (6) Der Geldwäscheabteilung werden zugewiesen:
- alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Geldwäscheaufsicht über Rechtsanwälte stehen;
 - die Erfassung der Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG
 - die Überprüfung der Pflichten nach dem GwG (schriftliche Prüfung und Vorortprüfung)
 - die Ahndung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz oder § 261 StGB
 - die Verhängung von Bußgeldern nach dem GwG.
- (7) Die Entscheidungen der Abteilungen werden vom Abteilungsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

§ 7

(1) Behandlung von Beschwerden und Rügen:

Der Geschäftsführer hat die Beschwerdeschrift in Abschrift oder Ablichtung dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme zuzusenden. Eine Frist zur Beantwortung ist nicht zu setzen, aber darum zu bitten, die Stellungnahme so rechtzeitig abzugeben, daß die Behandlung in der nächsten Abteilungssitzung möglich ist.

- (2) Wenn eine Stellungnahme nicht rechtzeitig eingeht, ist dem Beschwerdegegner durch den Referenten eine angemessene Frist zur Beantwortung zu setzen und auf die Auskunftspflicht gem. § 56 BRAO sowie die Möglichkeit der Erzwingung durch Zwangsgeld gem. § 57 BRAO hinzuweisen.
- (3) Bei ergebnislosem Fristablauf ist in der nächsten Abteilungssitzung über die Androhung des Zwangsgeldes zu beschließen. Dieser Beschluss ist dem Beschwerdegegner zuzustellen mit dem Hinweis, dass die Festsetzung des Zwangsgeldes erfolgt, wenn nicht innerhalb einer zu setzenden Frist Auskunft gegeben wird. Verläuft auch diese Frist ergebnislos, ist das Zwangsgeld zu beschließen und der Beschluss dem Beschwerdegegner zuzustellen.
- (4) Ergibt die Stellungnahme des Beschwerdegegners, dass entweder weitere Aufklärung notwendig oder die Beschwerde durch die Auskunft erledigt ist, hat der Referent die Ausführungen des Beschwerdegegners dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch inhaltliche Wiedergabe oder Überlassen einer Abschrift oder Ablichtung der Beschwerdeerwiderung erfolgen. Erwiderungen des Beschwerdeführers sind dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme vorzulegen. Erachtet der Referent die Sache für entscheidungsreif, erfolgt die Vorlage an die Abteilung zur Entscheidung. Rügebescheide und Bescheide, mit denen ein Einspruch auf eine Rüge zurückgewiesen wird, sind vor ihrer Ausfertigung und Zustellung allen Mitgliedern der Beschwerdeabteilung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Von der Vorlage einer Beschwerde an den Beschwerdegegner kann abgesehen werden, wenn die Beschwerde nach ihrem Inhalt offensichtlich unbegründet erscheint.
- (6) Die gleichen Verfahrensgrundsätze sind anzuwenden, wenn ein Beschwerdeführer im eigentlichen Sinne fehlt (z.B. Anzeige durch eine Behörde oder Vorgehen des Vorstandes von Amts wegen). Werden in Eingaben an die Kammer von Kollegen Behauptungen aufgestellt oder Äußerungen gebraucht, die an sich berufswidrig sind, so muss vor Abrügung des Kollegen auf die Berufswidrigkeit hingewiesen und ihm nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8

Über Widersprüche gemäß § 32 BRAO i.V.m. § 79 VwVfG und §§ 68 ff. VwGO entscheidet die Abteilung, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Das Widerspruchsverfahren soll nicht von dem Abteilungsmitglied bearbeitet werden, das als Referent im Verfahren bis zum Verwaltungsakt bestellt war.

Tübingen, den 30.12.2020

RA Albrecht Luther
Präsident